

**Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (22.03.2021 - 20.04.2021) und deren Abwägung**

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
<b>1. Nestlé Purina PetCare, Schreiben vom 19. April 2021</b>	
<p>Nach den vorliegenden Erkenntnissen erwartet die Nestlé Purina in schalltechnischer Hinsicht keine neuen oder höheren Schutzansprüche durch die Nutzung im Plangebiet.</p> <p>Allerdings wird dem Gutachten Olfasense vom 26.02.2021 entnommen, dass an dem zum Betrieb gelegenen Rand des Plangebiets (Süden) eine Geruchsmissionshäufigkeit von bis zu 11% der Jahresstunden zu erwarten ist. Im Plangebiet selbst sei eine Jahresmissionshäufigkeit zu verzeichnen, die von West nach Ost tendenziell zunimmt und die im Zentrum des Plangebiets nach den Erkenntnissen von Olfasense bei etwa 8-9% der Jahresstunden liegen dürfte. Das allerdings stimmt nicht überein mit den Erkenntnissen, die Nestlé Purina gesprächsweise von den Standortverantwortlichen der Zuckerfabrik der Pfeifer &amp; Langen GmbH &amp; Co. KG erfahren hat. Danach geht es im Plangebiet selbst dann, wenn die Zuckerfabrik wie bisher nach dem Stand der Technik betrieben wird, um insgesamt deutlich höhere Geruchshäufigkeiten (Gesamtbelastung).</p> <p>Das wiederum führt dann auch dazu, dass selbst der von uns verursachte, relativ geringe Geruchsanteil im Plangebiet möglicherweise Schutzansprüche auslöst, die sich auch gegen das Unternehmen richten können. Bei einer somit deutlich über 10% der Jahresstunden liegenden Geruchshäufigkeit als Gesamtbelastung wäre deshalb mit der Planung ein potenzielles Standortproblem auch für das Tierfutterwerk verbunden, welches einer näheren gutachterlichen und planungsrechtlichen Prüfung bedarf.</p> <p>Von Pfeifer &amp; Langen hat Nestlé Purina erfahren, dass sich das Unternehmen zu dem Planentwurf ebenfalls in diesem Sinne geäußert hat, was die Geruchsmissionshäufigkeit im Plangebiet betrifft. Mindestens sollte deshalb das Plangebiet als geruchsvorbelastet im Bebauungsplan durch entsprechende nachrichtliche Darstellungen hervorgehoben werden, um die spätere Geltendmachung überzogener Schutzansprüche zu vermeiden.</p> <p>Des Weiteren wird nochmal Bezug auf das Schreiben vom 18.02.2020 genommen, in dem die Sorge vor möglichen, durch die jetzige Planung verursachten Einschränkungen der Standortsicherheit zum Ausdruck gebracht wurde. Es wird nochmal darauf hingewiesen, dass in die Produktionsanlagen der Futtermittelfabrik und</p>	<p><i>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</i></p> <p>Das Geruchsmissionsgutachten zum Bebauungsplan wurde -insbesondere zum Abgleich mit den durch Pfeiffer &amp; Langen vorgelegten, abweichenden Daten- überprüft und ergänzt. Die Abweichungen bei den prognostizierten Geruchshäufigkeiten sind im Wesentlichen durch unterschiedliche, zugrunde gelegte meteorologische Daten bedingt.</p> <p>Ein Abgleich der unterschiedlichen meteorologischen Daten mit einer weiteren, öffentlich zugänglichen Quelle, die ein digitales, lokales Klimamodell für Euskirchen enthält (<a href="https://www.meteoblue.com/de/wetter/historyclimate/climatemodelled/euskirchen_deutschland_2928396">https://www.meteoblue.com/de/wetter/historyclimate/climatemodelled/euskirchen_deutschland_2928396</a>), bestätigt die ursprüngliche Plausibilisierungsprüfung der Fa. Olfasense zu den Wetterdaten aus Nürnberg an Stelle der von Uppenkamp &amp; Partner verwendeten Daten aus Nörvenich.</p> <p>Auch die im August 2021 erfolgte Überprüfung durch das LANUV bestätigt grundsätzlich die zugrundeliegenden Daten.</p> <p>An den Daten des Gutachtens wird für den Bebauungsplan festgehalten.</p> <p>Hinsichtlich der teilweise über 10% hinausgehenden Geruchsstunden im Jahresmittel wird im Bebauungsplan ein Hinweis auf diese Vorbelastung eingefügt.</p> <p>Für die Bereiche mit bis zu 12% Geruchsstunden im Jahresmittel wird die Wohnnutzung dennoch nicht grundsätzlich in allen dementsprechend ausgewiesenen Teilen des Plangebietes ausgeschlossen. Der Wert von 0,12 (12%) wird hierbei gemäß Anhang 7 TA Luft als Zumutbarkeitsschwelle bewertet. Dies ist möglich, weil die Wohnnutzung hier an die bestandsgeschützten, Geruch emittierenden Betriebe heranrückt und somit auch über dem Richtwert von 0,10 (10%) liegende Geruchshäufigkeiten in diesem Einzelfall als bestehende Vorbelastung der heranrückenden Nutzung noch zumutbar sind.</p> <p>Eine Neuberechnung der Prognose nach dem Verfahren zur TA Luft anstelle des früheren Verfahrens nach GIRL wurde im Mai 2022 erstellt. Sie kommt zu den folgenden, wesentlichen Ergebnissen:</p>

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
<p>damit in die Sicherstellung des Standorts und die Sicherung der Arbeitsplätze in der Vergangenheit und auch aktuell hohe Millionenbeträge investiert wurde und wird. Es ist beabsichtigt die Produktionskapazität des Standortes in den nächsten Jahren zu erhöhen.</p> <p>Es wird deshalb darum gebeten, dass die Sicherheit des Standorts durch die Überplanung des Geländes der ehemaligen Westdeutschen Steinzeugwerke keinesfalls beeinträchtigt werden darf.</p>	<p>Die Ergebnisse für die Berechnung der Gesamtbelastung Geruch liegen im Bereich der Planfläche bei 0,05 bis ca. 0,13 (5-13%) der Jahresstunden. Damit sind im östlichen Teil des Plangebiets, sowie im Süden an der Gottlieb-Daimler-Straße mit 0,13 statt 0,12 geringfügig höhere Geruchshäufigkeiten prognostiziert als nach dem früheren Berechnungsverfahren der GIRL.</p> <p>In den Bereichen, die Werte bis 0,13 aufweisen, ist eine Betroffenheit der Wohnnutzung aus den folgenden Gründen nicht zu erwarten:</p> <p>Im MU 2.2 (Nordosten des Plangebiets) ist die Wohnnutzung nicht zulässig.</p> <p>Im MU 8 (Südosten des Plangebiets) betrifft die Häufigkeit von 0,13 einen straßenseitigen Abschnitt des Baugebiets, in dem aus Gründen des Schallschutzes weder Fenster schützenswerter Aufenthaltsräume in Wohnungen noch Außenwohnbereiche zulässig sind. Auch hier ist also eine Betroffenheit der Wohnnutzung durch Geruchsimmissionen oberhalb der Zumutbarkeitsschwelle von 0,12 nicht zu erwarten, Eine Belüftung der Wohnungen über den Innenhof ist möglich. Hier beträgt die relative Häufigkeit der Geruchsstunden max. 0,11.</p> <p>Erhebliche Einschränkungen der Betriebsausübung und der betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten sind aufgrund der oben dargestellten Vorgehensweise, durch die neu entstehende Wohnbebauung nicht zu befürchten. Die bestehenden Geruchsimmissionen halten sich im vertraglichen Rahmen und sind zu akzeptieren.</p>
<p><b>2. Peifer &amp; Langen GmbH &amp; Co. KG, Schreiben vom 19. April 2021</b></p>	
<p>Es wird sich auf das Schreiben von Peifer &amp; Langen vom 29.10.2019 und auf das zuvor im Rathaus Euskirchen am 21.10.2019 geführte Gespräch bezogen</p> <p>1. Die rechtlichen Zusammenhänge, in die sich ein Bebauungsplan für das Gelände der ehemaligen Westdeutschen Steinzeugwerke einpassen müsste, der an dieser Stelle eine Wohnnutzung - auch in einem Urbanen Gebiet - ermöglicht, haben wir in unserem Schreiben vom 29.10.2019 aufgezeigt:</p> <p>Die Zuckerfabrik wird, obwohl der Standort seit etwa 140 Jahren existiert, auch in umwelttechnischer Hinsicht ständig auf aktuellem Stand gehalten. Die gegenwärtigen bauplanungsrechtlichen und genehmigungsrechtlichen Anforderungen, die an den Betrieb der Zuckerfabrik gestellt werden, werden selbstverständlich eingehalten.</p>	<p><i>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</i></p> <p>Die Stellungnahme vom 29.10.2019 wurde bei der Bearbeitung des Bebauungsplans berücksichtigt. (weiter s. unten zu a))</p>

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
<p>- Mit dem Schreiben vom 29.10.2019 hat Peiffer &amp; Langen dann deutliche Bedenken gegen die Überplanung des Geländes der ehemaligen Westdeutschen Steinzeugwerke mit einem Wohngebiet aufgezeigt. Sie haben insbesondere darauf hingewiesen, dass sich nach unserer Kenntnis im Plangebiet Geruchsimmisionswerte zeigen, die zwar derzeit ohne Weiteres zulässig sind, die aber in Wohngebieten unter Zugrundelegung der geltenden Rechtsprechung wohl unzulässig wären, weshalb sich die Planung eines Wohngebietes in eine solche Situation als abwägungsfehlerhaft darstellen würde.</p> <p>- Außerdem haben sie darauf hingewiesen, dass die Standortsicherheit der Zuckerfabrik bei den weiteren Planungen aus Gründen einer rechtsfehlerfreien Abwägung in hervorgehobener Weise zu berücksichtigen ist.</p> <p>Diesen Ansprüchen genügt der jetzt im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vorgelegte Planentwurf nicht in jeder Hinsicht. Selbstverständlich bestehen keine Einwände gegen die Überplanung des Geländes, soweit keine zusätzlichen Schutzansprüche der künftigen Nutzung zu erwarten sind, die das Unternehmen nicht erfüllen kann, obwohl die Zuckerfabrik nach dem Stand der Technik betrieben wird.</p> <p>a) In lärmtechnischer Hinsicht wurde die Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 140, vorgelegt durch das Büro Peutz Consult vom 28.08.2020, gutachterlich überprüft. Das Büro ACCON Köln GmbH - ebenfalls eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle – kommt nach Überprüfung des Gutachtens von Peutz Consult zu dem Ergebnis, dass die Belange der Zuckerfabrik im Gutachten Peutz ausreichend berücksichtigt wurden. Nun sei aber sicherzustellen, dass die konkrete weitere Planung diesen Erkenntnissen auch folgt. (siehe Anlage 2)</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass die weitere Planung den geräuschimmissionsschutztechnischen Erkenntnissen aus dem Gutachten von Peutz Consult auch wirklich folgen wird. Im Interesse der Standortsicherheit wird darauf bestanden.</p> <p>b) Deutlich schwieriger ist die Situation im Hinblick auf die Geruchsimmisionen. Auch insoweit wurde eine gutachterliche Prüfung veranlasst, die in unserem Auftrage das Büro Uppenkamp &amp; Partner - ebenfalls eine nach § 29b BImSchG unter anderem für die Beurteilung von Geruchsimmisionen bekanntgegebene Messstelle - durchgeführt hat. Eine diesbezügliche abschließende Stellungnahme ist noch nicht ganz</p>	<p><i>Der Stellungnahme wird gefolgt.</i></p> <p>Die Ergebnisse des Schallimmissionsgutachten werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes beachtet. Dies geschieht insbesondere durch Festsetzungen, mit denen Immissionsorte in Wohnungen im Sinne der TA Lärm in den durch Gewerbelärm in der Prognose kritisch belasteten Bereichen ausgeschlossen werden.</p> <p><i>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</i></p> <p>Das Geruchsimmisionsgutachten zum Bebauungsplan wurde -insbesondere zum Abgleich mit den durch Pfeiffer &amp; Langen vorgelegten, abweichenden Daten- überarbeitet und ergänzt. Die Abweichungen bei den prognostizierten Geruchshäufigkeiten sind im Wesentlichen durch unterschiedliche, zugrunde gelegte meteorologische</p>

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
<p>fertiggestellt. Es liegen aber bereits Ergebnisse von Berechnungen mit geringerer Qualitätsstufe vor. Die Ergebnisse eines Rechenlaufs mit höherer Qualitätsstufe werden nach Auffassung des Büros Uppenkamp ggf. noch höher ausfallen. Bereits jetzt zeigt sich jedoch, dass sich schon bei einer niedrigen Qualitätsstufe eine höhere Immission ergibt, als sie von dem Büro Olfasense im Rahmen der Ausbreitungsrechnung nach TA Luft zur Ermittlung der Immissionsituation im Umfeld des Bebauungsplangebiets Nr. 140 (vorgelegt mit Datum vom 26.02.2021) angenommen wird. Das Büro Uppenkamp hat die Geruchszusatzbelastung durch die Zuckerfabrik im Plangebiet Nr. 140 einschließlich der von uns aktuell geplanten Niedertemperaturtrocknung (NTI) geprüft und kommt zu den Ergebnissen, die in der anliegenden Planzeichnung dargestellt sind. Danach ergibt sich, dass die Immissionen im Bereich des Bebauungsplans mit maximal 15 % (am Rand des Plangebietes) bzw. 13 % (im Bereich der als WA vorgesehenen Gebiete) oberhalb des Orientierungswertes der GIRL für Wohngebiete liegen (vgl. die als Anlage 3 beigefügte Planzeichnung mit den dargestellten Geruchshäufigkeiten). Der Bereich, in dem dieser Wert für Wohngebiete überschritten wird, vergrößert sich zudem.</p> <p>Folglich kann eine Konfliktsituation mit den Vorgaben der Geruchsimmissionsrichtlinie auftreten, die zu einem "Planungskonflikt" führen können. Nach derzeitigem Stand ist dies überaus wahrscheinlich.</p> <p>Wir müssen also bei dem im Grundsatz mit unserem Schreiben vom 29.10.2019 geltend gemachten Bedenken jedenfalls in geruchsimmissionsschutztechnischer Hinsicht bleiben. Die Planung ist so nicht akzeptabel.</p> <p>Es wird für sachgerecht gehalten, den Planentwurf unter Beteiligung der Gutachter und auch in rechtlicher Hinsicht gemeinsam zu besprechen. Ein Ergebnis könnte es unter Umständen sein, dass im Plan (sowohl zeichnerisch als auch textlich) mangels entsprechender Festsetzungsgrundlagen rein nachrichtlich eine Darstellung dahingehend erfolgt, dass es sich um ein geruchsvorbelastetes Gebiet handelt, sodass die Schutzansprüche, die hier auftreten, entsprechend gemindert sind. Zu berücksichtigen wäre dabei auch, inwieweit auch andere Betriebe auf das Plangebiet zusätzlich geruchsimmissionsschutztechnisch einwirken.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die beschriebene Niedertemperaturtrocknung eine wesentliche Maßnahme zur Energiereduktion ist. Das Projekt befindet sich in einem frühen internen</p>	<p>Daten bedingt. Ein Abgleich der unterschiedlichen meteorologischen Daten mit einer weiteren, öffentlich zugänglichen Quelle, die ein digitales, lokales Klimamodell für Euskirchen enthält (<a href="https://www.meteoblue.com/de/wetter/historyclimate/climatemodelled/euskirchen_deutschland_2928396">https://www.meteoblue.com/de/wetter/historyclimate/climatemodelled/euskirchen_deutschland_2928396</a>), bestätigt die ursprüngliche Plausibilisierungsprüfung der Fa. Olfasense zu den Wetterdaten aus Nürburg an Stelle der von Uppenkamp &amp; Partner verwendeten Daten aus Nörvenich.</p> <p>Auch die Überprüfung durch das LANUV bestätigt grundsätzlich die zugrundeliegenden Daten.</p> <p>An den Daten des Gutachtens wird für den Bebauungsplan festgehalten.</p> <p>Hinsichtlich der teilweise über 10% hinausgehenden Geruchsstunden im Jahresmittel wird im Bebauungsplan ein Hinweis auf diese Vorbelastung eingefügt.</p> <p>Für die Bereiche mit bis zu 12% Geruchsstunden im Jahresmittel wird die Wohnnutzung dennoch nicht ausgeschlossen. Der Wert von 0,12 (12%) wird hierbei gemäß Anhang 7 TA Luft als Zumutbarkeitsschwelle bewertet. Dies ist möglich, weil die Wohnnutzung hier an die bestandsgeschützten, Geruch emittierenden Betriebe heranrückt und somit auch über dem Richtwert von 10% liegende Geruchshäufigkeiten in diesem Einzelfall als bestehende Vorbelastung der heranrückenden Nutzung noch zumutbar sind.</p> <p>Daher sind aufgrund der Planung nach derzeitigem Kenntnisstand keine Beschränkungen der betrieblichen Belange zu erwarten, die über das bereits heute durch die bestehenden Wohnbebauungen im Umfeld des Betriebes vorhandene Maß hinausgehen.</p> <p>Ferner ist nach der Überprüfung der Gesamt-Geruchsbelastung auf der Grundlage der Nörvenicher Wetterdaten erkennbar, dass bei Zugrundelegen dieser Daten die Vorbelastung der vorhandenen Wohnbebauung ggfs. bereits heute die Zumutbarkeitsschwelle von 15% Geruchsstunden im Mittel übersteigt.</p> <p>Dies betrifft insbesondere auch die geplante Niedertemperatur-Trocknungsanlage.</p> <p>Eine Neuberechnung der Prognose nach dem Verfahren zur TA Luft anstelle des früheren Verfahrens nach GIRL wurde im Mai 2022 erstellt. Sie kommt zu den folgenden, wesentlichen Ergebnissen:</p>

Stellungnahme, tlw. gekürzt	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
<p>Planungsstadium, um einen Baustein zur klimaneutralen Zuckerproduktion zu erreichen. Die Niedertemperaturtrocknung ist hierbei nur ein Schritt zur Erreichung des Ziels der Decarbonisierung bzw.</p> <p>Klimaneutralität und es werden noch weitere Maßnahmen folgen müssen. Ein näher heranrückendes Wohngebiet mit entsprechenden Schutzansprüchen würde uns in den zur Verfügung stehenden Möglichkeiten einschränken und damit die langfristige Wettbewerbsfähigkeit des Produktionsstandortes gefährden.</p>	<p>Die Ergebnisse für die Berechnung der Gesamtbelastung Geruch liegen im Bereich der Planfläche bei 0,05 bis ca. 0,13 (5-13%) der Jahresstunden. Damit sind im östlichen Teil des Plangebiets, sowie im Süden an der Gottlieb-Daimler-Straße mit 0,13 statt 0,12 geringfügig höhere Geruchshäufigkeiten prognostiziert als nach dem früheren Berechnungsverfahren der GIRL. Dies führt jedoch nach wie vor nicht dazu, dass die Zumutbarkeitsschwelle der Wohnnutzung, die an die Emissionsquellen heranrückt, überschritten wird.</p> <p>In den Bereichen, die Werte bis 0,13 aufweisen, ist eine Betroffenheit der Wohnnutzung aus den folgenden Gründen nicht zu erwarten:</p> <p>Im MU 2.2 (Nordosten des Plangebiets) ist die Wohnnutzung nicht zulässig.</p> <p>Im MU 8 (Südosten des Plangebiets) betrifft die Häufigkeit von 0,13 einen straßenseitigen Abschnitt des Baugebiets, in dem aus Gründen des Schallschutzes weder Fenster schützenswerter Aufenthaltsräume in Wohnungen noch Außenwohnbereiche zulässig sind. Auch hier ist also eine Betroffenheit der Wohnnutzung durch Geruchsmissionen oberhalb der Zumutbarkeitsschwelle von 0,12 nicht zu erwarten, Eine Belüftung der Wohnungen über den Innenhof ist möglich. Hier beträgt die relative Häufigkeit der Geruchsstunden max. 0,11.</p>
<p><b>3. Interpares Mobau Zentrallager-Rheinland GmbH &amp; Co. KG, Schreiben vom 30. März 2021</b></p>	
<p>Wir möchten darauf hinweisen, dass die Geschäftstätigkeit auf unserem Flurstück 177 einen gewissen Geräuschpegel entwickelt. Dieser kommt von Dieselstaplern bzw. LKW, die in der Regel tagsüber, jedoch z.T. in frühen Morgenstunden entsteht.</p> <p>Unser Betrieb ist bereits seit 1974 an gleicher Stelle mit unverändertem Geschäftsmodell. Zur Sicherstellung des Geschäftsbetriebes bzw. um mögliche Beschwerden/Klagen von zukünftigen Anwohnern zu vermeiden, muss entsprechender Lärmschutz vorgesehen werden bzw. zukünftigen Anwohnern die Situation klar sein.</p>	<p><i>Der Stellungnahme wird gefolgt.</i></p> <p>Die an die vorhandenen Betriebe heranrückende Wohnbebauung muss gemäß § 15 BauNVO in der Weise auf den Bestand Rücksicht nehmen, dass sie ein höheres Maß an Immissionen hinnimmt, als dies in einem unvorbelasteten Gebiet der Fall wäre. Im Schallgutachten zum Bebauungsplan wird die Vorbelastung untersucht und im Bebauungsplan werden die entsprechenden Schallschutzmaßnahmen für die geplante Bebauung festgesetzt. Hierbei handelt es sich um eine Grundrissgliederung für die Wohnungen. Im Teilgebiet MU 2.2 an der östlichen Plangebietsgrenze wird die Wohnnutzung ausgeschlossen.</p>